

BMDW - IV/A/1 (Gewerberecht)
gewerbe@bmdw.gv.at

An die
Stakeholder der Bundeseinheitlichen Liste
der freien Gewerbe

Mag.iur. Rudolf Andreas Brunner
Sachbearbeiter/in

Rudolf-Andreas.Brunner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-802101
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2022-0.451.968

Gewerberecht

Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe; Vorschlag für neuen Gewer- bewortlaut; Montage von Fenstern...

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat sämtlichen Stakeholdern den Vor-
schlag zur Aufnahme des Wortlautes:

*„Montage von Fenstern in bestehende Maueröffnungen durch Einschäumen bzw. Ein-
schrauben unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundene Tätigkeit“*

übermittelt.

Zu vorliegendem Vorschlag wurden vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
sowie von der Wirtschaftskammer Österreich Stellungnahmen abgegeben.

In dem - dem Vorschlag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung beiliegen-
den - Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 13.4.2016 (LVwG-
AV-636/001-2014) wurde im Ergebnis festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Eintragung des
Gewerbewortlautes der „Montage von Fenstern und Türen in bestehenden Maueröffnun-
gen durch Einschäumen unter Ausschluss jeder an einem Befähigungsnachweis gebunde-
nen Tätigkeit“ in das Gewerberegister unter Zugrundlegung der damals bestehenden An-

schauungen in den beteiligten gewerblichen Kreisen (§ 29 GewO 1994) die Voraussetzungen für eine Einordnung dieser Tätigkeit als freies Gewerbe gegeben waren.

Dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich ist nicht zu entnehmen, dass sich auf Grund einer Weiterentwicklung des Standes der Technik die Tätigkeit der Montage von Fenstern nicht über eine bloß einfache Tätigkeit hinaus entwickeln könnte. Wenngleich das „bloße Einschäumen“ auch weiterhin als einfache Tätigkeit angesehen werden kann, so ist jedenfalls nach dem Stand der Technik zu beurteilen, ob im konkreten Fall ein „bloßes Einschäumen“ als die für die Montage des (konkreten) Fensters geeignete Form der Montage angesehen werden kann. Der umfassenden Darstellung der Wirtschaftskammer Österreich über den zunehmend komplexer werdenden Vorgang der Montage von Fenstern, ist zu entnehmen, dass nach derzeitigem Stand der Technik (Fenster-technologie, Art der Fenster, Anforderungen der Art der Bauwerke an die eingebauten Fenster) die Montage von Fenstern nicht als einfache Tätigkeit angesehen werden kann und folge dessen die Ausführung der Montage von Fenstern mittels Einschäumens im Rahmen einer selbständig ausübbarer Tätigkeit als freies Gewerbes faktisch nicht möglich ist.

Aus obigen Erwägungen kann dem Vorschlag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ho. nicht gefolgt werden.

Wien, am 23. Juni 2022

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Elektronisch gefertigt